

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 27.-28.04.2018 nachfolgende Änderungen beschlossen.

AB 1 Werbung auf Spielkleidung

§ 4 Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose

1. Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor **oder für Verbandszwecke** zulässig.
2. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils **spätestens bis zum am 01.01. 30.06.** vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein für seine betreffenden Mannschaften einen eigenen Werbepartner für die Ärmel- und Hosenwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.
Ausgenommen hiervon sind die Finalspiele der Verbandspokalwettbewerbe. Hier kann das Präsidium eine gesonderte Regelung erlassen.
3. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

AB 2 Spiele um den Verbands- und Bezirkspokal

§ 4 Einnahmen aus der zentralen Verwertung des DFB-Pokals-Solidarbeitrag

Für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal sind die entsprechenden DFB-Durchführungsbestimmungen maßgebend. Der Südbadische Verbandspokalsieger verpflichtet sich 25% von den vom DFB für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal gezahlten Vermarktungserlösen zzgl. Umsatzsteuer in einen Solidartopf abzuführen. Ihm verbleiben sämtliche weitere Einnahmen aus dem DFB-Vereinspokal, insbesondere die Zuschauereinnahmen usw. Hierzu ist von jedem Teilnehmer des Viertelfinales eine verbindliche Abtretungserklärung gemäß anliegendem Formblatt fristgerecht und rechtsverbindlich unterschrieben der SBFV-Geschäftsstelle vorzulegen. Ohne diese Erklärung ist der Verein von der weiteren Teilnahme am Verbandspokal und der Verteilung des Solidartopfes ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist der diesem Verein zugewiesene Verein eine Runde weiter.

~~Erhält der SBFV aus den Einnahmen des DFB-Vereinspokals anteilige Erlöse zur Ausschüttung an die Verbandspokalteilnehmer, werden diese wie folgt ausgeschüttet:~~ Der Solidarbeitrag wird jährlich ohne Abzug von Verwaltungskosten nach Eingang der Zahlung durch den DFB vom SBFV an die Verbandspokalteilnehmer wie folgt ausgeschüttet:

- 16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde je 1,25 %
- 8 ausscheidende Achtelfinalisten je 2,5 %
- 4 ausscheidende Viertelfinalisten je 5,0 %
- 2 ausscheidende Halbfinalisten je 10 %
- unterlegener Finalist 20 %

Abtretungserklärung

Hiermit tritt der Verein seinen Anspruch auf Auszahlung von Erlösen aus der Vermarktung gegenüber dem DFB im Falle der Teilnahme an der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde in Höhe von 25% zzgl. Umsatzsteuer verbindlich nach § 50 SpO und § 4 AB 2 (Verbands- und Bezirkspokal) an den SBFV ab.

Der Verein versichert, dass er zur unbeschränkten Verfügung über die Auszahlung der Gelder durch den DFB berechtigt ist, insbesondere dass er sie nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet hat und dass sie nicht gepfändet sind.

Der SBFV nimmt die Abtretungserklärung an.

(Verein)

(SBFV)

(Funktion im Verein)

(Funktion)

Datum / Unterschrift der vertretungsberechtigten Person/en des Vereins mit Vereinsstempel

AB 18 F- und G-Juniorenspiele

§ 1 Präambel

In seiner Verantwortung für den Juniorenfußball hat der Vorstand des Südbadischen Fußballverbandes im Hinblick auf eine kindgerechte Ausbildung zum Fußballspieler die nachstehenden Bestimmungen für G- und F-Junioren erlassen.

Die Ausbildung soll eine vielseitige Bewegung und eine spielerische Form des Fußballs bieten sowie Sport und Spaß im gemeinsamen Spiel vermitteln.

§ 2 Allgemeines

Spiele der F-Junioren und G-Junioren finden nur im Rahmen von Spieltage statt. Es dürfen keine Turniere mit Ermittlung eines Turniersiegers bzw. mit Platzierungsspielen durchgeführt werden. Spieltage müssen beim zuständigen Bezirksjugendwart angemeldet werden.

Die von den Staffelleitern festgelegten Spieltage sind Pflichtturniere **und gelten somit als Spielbetrieb.**

Die Leitung des Spieltages übernimmt der ausrichtende Verein; er stellt eine ausreichende Anzahl von Helfern. Der ausrichtende Verein stellt eine ausreichende Anzahl von Spielbällen und Überziehhemden bereit. Es wird mit Bällen der Größe 3 oder mit Lightbällen Größe 4 mit Maximalgewicht von 290 g gespielt.

AB 24 Digitaler Spielerpass im Rahmen eines Pilotprojekts

§ 1 Allgemeines

Der SBFV führt in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 ein Pilotprojekt zum Nachweis der Spiel-/Einsatzberechtigung über das DFBnet durch. Dabei werden in mehreren Phasen die nachfolgend beschriebenen Abläufe in einzelnen Ligen/Staffeln getestet. Welche Ligen/Staffeln in welcher Phase in das Pilotprojekt einbezogen werden, entscheidet der Verbandsspielausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de.

§ 2 Voraussetzungen

Die Vereine/Mannschaften, die in das Pilotprojekt einbezogen werden, sind verpflichtet, die Fotos ihrer Spieler gemäß den Richtlinien im DFBnet hochzuladen.

§ 3 Zeitliche Einteilung der Phasen

Überbezirklicher Herren/Frauen Spielbetrieb:

Phase 1: Spielzeit 2017/18 bis zum 31.12.2017 (§ 4)

Phase 2: Spielzeit 2017/18 & 2018/2019 bis zum ~~30.06.2018~~ 30.06.2019 (§ 5)

Phase 3: ~~Spielzeit 2018/19 bis zum 30.06.2019 (§ 6)~~

Bezirklicher Herren/Frauen/Jugend und überbezirklicher Jugend Spielbetrieb:

Phase 1: Spielzeit 2018/19 bis zum 31.12.2018 (§ 4)

Phase 2: Spielzeit 2018/19 bis zum 30.06.2019 (§ 5)

§ 4 Phase 1: DFBnet als ergänzende Nachweismöglichkeit

Die Spielberechtigung wird in der Phase 1 - wie bisher - durch den Spielerpass in Papierform nachgewiesen. Bei Fehlen des Spielerpasses kann die Spielberechtigung im Einzelfall auch mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen.

§ 5 Phase 2: Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren

Die Spielberechtigung wird in Phase 2 in erster Linie durch das Online-Verfahren im DFBnet nachgewiesen. Der Heimverein ist verpflichtet, ihm den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter prüft, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

§ 6 Phase 3: Ausdehnung der Phase 2 auf weitere Ligen/Staffeln

In der Phase 3 werden weitere Ligen/Staffeln in die Phase 2 einbezogen. In den Ligen/Staffeln, die an den Phasen 1 und 2 teilgenommen haben, wird Phase 2 weitergeführt.

...